

heit, wie die Gesetzworlage es hinstellt, um deswillen nicht für richtig und entsprechend, weil ich den Zwang der Bietung von Ehre nur dem Vorgesetzten gegenüber anerkenne. Es müßte daher ein Unterschied gemacht werden, in welchem Falle und welchem Richter man Ehre bieten müsse. Der Unterrichter ist nicht der Vorgesetzte des Sachwalters, er hat daher an sich diesen Anspruch nicht. Ueberhaupt muß die Erbietung von Ehre Jedes Ermessen überlassen sein. Es muß Jedermann freistehen, zu beurtheilen, ob er Jemandem Ehre zu bieten hat oder nicht. Die gewöhnlichen Umgangformen muß Jeder, also auch der Sachwalter beobachten; aber Ehre zu bieten muß in seiner Wahl stehen, daher auch ihm freistehen, ob er sie dem Richter bieten will oder nicht.

Abg. v. Eriegern: Dasjenige, was von dem Herrn Abg. v. Mostik bemerkt wurde, ist in einer Beziehung gewiß sehr wichtig. Ich würde daher den Ausdruck „Rücksichtnahme“ gern fallen lassen, wenn es gelänge, das Wort „Ehrerbietung“ beizubehalten. Wenn aber statt „Ehrerbietung“ der Ausdruck „Achtung“ gesetzt werden soll, so ist es unumgänglich nothwendig, daß wegen des äußern Verhaltens noch irgend ein Befehl erfolge. Denn es wird das Wort „Achtung“ immer nur den Ausdruck einer innern Empfindung bezeichnen, mithin keine Vorschrift darüber geben, in welcher Form sich diese Empfindung geltend machen soll. Nun will ich sehr gern zugeben, daß man im Allgemeinen voraussetzen kann, daß gegen den Anstand von Seiten der Sachwalter nicht verstoßen werden wird. Es ist aber schon bei anderer Gelegenheit mit Recht ausgehoben worden, daß gesetzliche Bestimmungen nicht immer bloß da gegeben werden, wo man im Allgemeinen bei allen Mitgliedern eines Standes eine Bestimmung für nöthig erachtet, sondern sie sind auch dazu da, um den Ausschreitungen Einzelner vorzubeugen. Es liegt aber, wenn man diesen Gesichtspunkt scharf ins Auge faßt, dem ganzen Zusammenhang nach außerordentlich nahe, daß, wenn man auf der einen Seite dazu ermahnt, mit Freimuth aufzutreten, man auch den Gegensatz näher bezeichnet. Nach Alledem halte ich es für durchaus nothwendig, daß, wenn der Ausdruck „Ehrerbietung“ mit „Achtung“ vertauscht wird, dann auch noch hinsichtlich des äußern Verhaltens der Rücksichtnahme gedacht wird.

Abg. Dr. Plazmann: Ich kann mich der Bemerkung nicht enthalten, daß, wenn man das Wort „Ehrerbietung“ so spaltet, wie es der geehrte Abg. Sachse gethan hat, dann doch der Begriff eine etwas andere Färbung erhält, als er ursprünglich und nach dem Sprachgebrauche hat. Ebenso erlaube ich mir zu bemerken, daß man, im Gegensatze zu einer Aeußerung, die vorher von einem andern geehrten Abgeordneten gehört wurde, daraus, daß das Wort Rücksichtnahme absichtlich gestrichen wird, auch wohl schließen könnte, daß einer gewissen Rücksichtslosigkeit der Weg frei-

gelassen werden solle. Uebrigens halte ich die Sache nicht von so großem Gewicht und da dies der Fall ist, werde ich für die Regierungsvorlage stimmen.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Sachse hat zum vierten Male ums Wort gebeten, will ihm die Kammer zum vierten Male das Wort ertheilen? — Ist genehmigt.

Abg. Sachse: Ich will keineswegs den Streit über die Höflichkeitsformeln fortsetzen, etwas Anderes ist es, was ich bemerken wollte. In den Motiven zu §. 12 ist gesagt:

„Ist indessen das bürgerliche Recht und insbesondere auch der bürgerliche Proceß in der Maße geordnet, daß Jeder, welcher gerechte Sache hat, erwarten kann, daß er sicher, schnell und ohne Kosten, oder doch ohne unverhältnißmäßige Kosten, zu seinem Rechte gelangen werde, dann fallen die Gründe weg, aus welchen zeitlich den Parteien die Gütepflege aufgedrungen wurde.“

Diese Motiven sind uns wohl um ein Jahrzehnt voraus. Von einer schnellen Rechtspflege kann wohl bei uns die Rede nicht sein, so lange Rechtsachen bei den mittlern und höhern Instanzen ein halbes Jahr, ein Jahr oder auch 15 Monate liegen. Da auf der einen Seite den Sachwaltern zur Pflicht gemacht wird, die ihnen aufgetragenen Geschäfte schnell zu besorgen, so muß auf der andern Seite auch Seiten der Regierung darauf Bedacht genommen werden, daß diesem unleidlichen Zustande ein Ende gemacht wird, denn die Spruchsachen werden nicht durch die Sachwalter verzögert, sondern sie werden dadurch verzögert, daß sie in höhern Instanzen liegen bleiben. Ich bin weit entfernt, den bei den höhern Instanzen Angestellten irgend welchen Vorwurf zu machen, ich weiß, daß sie eine angestrenzte, ja aufreibende Thätigkeit entwickeln. Dieser Mangel muß in dem Organismus liegen, entweder darin, daß die Oekonomie in den höhern Instanzen nicht gehörig eingerichtet ist, oder daß zu wenig Arbeitskräfte angestellt sind. Ist Letzteres der Fall, so würde das hohe Justizministerium die Kammer gewiß bereitwillig finden, irgend welche Summen zu bewilligen, wenn sie nur zu dem Zwecke verlangt werden, daß die höhern Behörden mit Hilfe vermehrter Arbeitskräfte die ihnen aufgetragenen Geschäfte gehörig besorgen können.

Staatsminister Dr. v. Schinkov: Das Justizministerium ist der Ansicht, daß es der Arbeitskräfte bei allen Behörden genug giebt; es wird aber Veranlassung nehmen, dem gerügten Uebel näher nachzuspüren und die geeignete Abhilfe zu treffen wissen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? Es scheint nicht so, ich gebe daher dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abg. v. König: Es haben sich zahlreiche Redner für und wider die Beibehaltung des Wortes „Rücksichtnahme“ vernehmen lassen. Meine hochgeehrten Herren, ich gehöre zur Minorität und bin daher der Ansicht gewesen,